

Verfassung des Kreis-Bereines selbst und solche schiedsrichterliche Entscheidungen betreffen, die auf Anrufung aller Betheiligten erfolgt sind. —

§ 118.

Zugleich hat der Kreis-Berein auch die Entscheidung über die unfreiwillige Entfernung eines Vorstandes oder Aeltesten. —

§ 119.

Ueber jede Verhandlung muß ein kurzes Protokoll oder ein Vermerk ins Protokollbuch eingetragen werden. —

§ 120.

Siebentes Kapitel.

Von der Synode.

§ 120.

Die Gemeinden mehrer Kreis-Bereine bilden einen durch einen gemeinschaftlichen Provinzial-Vorstand vermittelten Provinzial- oder Synodal-Verband. —

§ 121.

Die Verbindung der Gemeinden zu einem bestimmten Provinzial-Verbande ist für jede einzelne Gemeinde eine freie.

§ 122.

Die Synode wird alljährlich durch den Provinzial-Vorstand berufen. —

§ 123.

Die Propositionen zur Synode werden zugleich mit der Einladung derselben, resp. Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten von Seiten des Provinzial-Vorstandes sechs Wochen vor Beginn der Synode den einzelnen Gemeinden zugesandt. Die Berichte über die vollzogene Wahl, sowie die von den Gemeinden zu machenden Vorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Synode an den Provinzial-Vorstand gelangen. —

§ 124.

Jede Gemeinde schickt ihren Vertreter zur Synode mit schriftlicher Vollmacht. —

§ 125.

Die dem Deputirten zu ertheilende Vollmacht muß allgemein sein, und darf seine Instruction nicht bloß auf bestimmte Punkte lauten. —